



Arbeitsvergebungen; Submission

Stärkung von wettbewerbsfähigen einheimischen Unternehmen

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat „Stärkung von wettbewerbsfähigen einheimischen Unternehmen“ wird **als erledigt** abgeschrieben.

1 Ausgangslage

1.1 Vorbemerkungen

Mit Vorlage vom 4. August 2009 (Nr. 0767) hat der Stadtrat dem Stadtparlament beantragt, das Postulat „Stärkung von wettbewerbsfähigen einheimischen Unternehmen“ nicht erheblich zu erklären. Er hat in seiner Stellungnahme unter anderem dargelegt, dass die Direktionen und die mit dem öffentlichen Beschaffungswesen befassten Dienststellen schon heute angewiesen seien, im Einladungs- und freihändigen Verfahren nach bestimmten Grundsätzen vorzugehen. Dazu zähle, dass es in diesen Verfahren unzulässig sei, generell nur einheimische Anbietende einzuladen und auswärtige systematisch zu übergehen, dass anderseits keine Verpflichtung bestehe, auswärtige Anbietende in jedem Fall einzuladen, und dass auswärtige Anbietende von den Vergabestellen dann eingeladen werden sollen, wenn dies eine wirtschaftlich günstigere Vergabe erwarten lasse; sie sind einzuladen, wenn andernfalls eine wirtschaftlich günstige Vergabe fraglich wäre. Das Stadtparlament hat in der Folge entgegen dem Antrag des Stadtrats das Postulat erheblich erklärt mit folgendem abgeänderten Wortlaut des dritten Absatzes:



„aufzuzeigen, wie sichergestellt werden kann, dass in der städtischen Verwaltung und den angeschlossenen Betrieben in Zukunft eine Praxis angewendet wird, welche das Ziel des Stadtrates verfolgt“.

In der Folge fand zwischen dem Direktor Technische Betriebe und den Postulanten ein Gespräch statt, in welchem die folgende Auslegung bezüglich Absatz 1 des Postulatsauftrages vereinbart wurde:

„Eine detaillierte Darlegung der Praxis der Verwaltung in den einzelnen Direktionen bei öffentlichen Beschaffungen im Einladungs- und freihändigen Verfahren in den letzten Jahren (Anzahl Vergaben, Werte nach Verfahren, Berücksichtigung, Entscheidungskriterien) würde einen unverhältnismässig grossen Aufwand nach sich ziehen.

Aus diesem Grund soll für die Vergangenheit summarisch aufgezeigt werden:

- *In welchen Fällen eine Berücksichtigung gar nicht möglich war*
- *In welchen Fällen eine Berücksichtigung möglich gewesen wäre und nicht erfolgte (Gründe)*
- *Vorgehen/Entscheidungskriterien in der Vergangenheit.*

Über die Absätze 2 und 3 [des Postulatsauftrags] soll gemäss Postulatsauftrag berichtet werden“.

1.2 Grundsätzliches

Das Postulat enthält einen dreifachen Auftrag: Es fordert den Stadtrat auf: (1) summarisch Bericht zu erstatten, in welchem Umfang eine Berücksichtigung einheimischer Unternehmen im Einladungs- und freihändigen Verfahren nicht möglich war, in welchen Fällen sie möglich war, aber nicht erfolgte, und welches Vorgehen/welche Entscheidungskriterien in der Vergangenheit zur Anwendung kamen; (2) Bericht zu erstatten, wie unter Wahrung der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts Aufträge nach Möglichkeit an einheimische Unternehmen vergeben werden können; (3) aufzuzeigen, wie sichergestellt werden kann, dass in den städtischen Unternehmen und den angeschlossenen Betrieben in Zukunft eine Praxis angewendet wird, welche das Ziel des Stadtrats verfolgt.



2 Öffentliches Beschaffungsrecht – im Wesentlichen übergeordnetes Recht

Das öffentliche Beschaffungsrecht ist vom zentralen Grundsatz geleitet, dass ein Auftrag an denjenigen Anbieter/diejenige Anbieterin gehen soll, der das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat. Wirtschaftlich günstigstes Angebot heisst dabei nicht einfach billigstes Angebot. Welches Angebot das wirtschaftlich günstigste ist, entscheidet sich nach der Summe der - zum voraus - bekanntzugebenden Zuschlagskriterien. Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind neben dem Preis insbesondere Qualität, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Betriebskosten, Innovationsgehalt, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Erfahrung und andere mehr. Kein zulässiges Zuschlagskriterium ist die Ortsansässigkeit von Anbietenden. Damit würden ortsfremde Anbietende in unzulässiger Weise diskriminiert und übergeordnetes Recht verletzt.

Öffentliche Aufträge werden je nach dem Wert der Beschaffung im offenen oder selektiven Verfahren, bei welchen die Beschaffung öffentlich ausgeschrieben wird, oder im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben. Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren wird direkt zur Angebotsabgabe eingeladen, wobei im Einladungsverfahren mindestens drei Anbietende zur Angebotsabgabe einzuladen sind. Im offenen bzw. selektiven Verfahren ist eine Bevorzugung einheimischer Unternehmen nicht zulässig.

3 Stellung einheimischer Unternehmen im Einladungs- und freihändigen Verfahren

Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren besteht beim Entscheid, welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots eingeladen werden sollen, ein Ermessensspielraum. In der städtischen Bauwirtschaftskonferenz, die jährlich zwischen der Stadt und dem Gewerbeverband der Stadt St.Gallen stattfindet, ist es denn auch wiederholt zu Diskussionen darüber gekommen, wie weit im Einladungsverfahren auswärtige Unternehmen eingeladen werden sollen. Nach eingehenden Besprechungen wurde im Sommer 2005 ein Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Gewerbeverband erzielt, dass eine Weisung unzulässig wäre, im Einladungsverfahren generell nur einheimische Anbietende einzuladen und auswärtige Anbietende systematisch zu übergehen. Andererseits gab die Stadt die Erklärung ab, dass aber auch nicht beabsichtigt sei, die Vergabestellen darauf hinzuweisen, im Einladungsverfahren stets auch auswärtige Anbietende einzuladen, obwohl solches zum Teil in kantonalen Gesetzgebungen verlangt und in der Literatur postuliert werde. Diese Haltung bedeute entgegen früheren Befürchtungen des Gewerbeverbandes keineswegs, dass sich die Vergabestellen der Stadt dennoch veranlasst sähen, immer auch auswärtige Anbietende einzuladen. Vorrangiges Ziel der städtischen Vergabepraxis müsse eine wirtschaftlich möglichst günstige



Beschaffung sein. Sofern für einen bestimmten Auftrag konkurrenzfähige lokale Anbietende vorhanden seien, auf Grund einer genügend grossen Zahl von lokalen Anbietenden wirksamer Wettbewerb bestehe und auf dieser Grundlage eine wirtschaftlich günstige Beschaffung gewährleistet sei, werde für die städtischen Vergabestellen in der Regel keine Veranlassung bestehen, das Verfahren über die lokalen Anbietenden hinaus auszudehnen. Es stehe aber im Ermessen der städtischen Vergabestellen, die Beschaffungssituation zu beurteilen.

In der Folge machte der Gewerbeverband dieses Einvernehmen seinen Mitgliedern bekannt. Die gefundene Lösung wurde positiv gewürdigt. Seitens der Stadt wurden die Direktionen und die mit öffentlichen Beschaffungen besonders befassten Dienststellen angewiesen, im Einladungs- und im freihändigen Verfahren nach diesen Grundsätzen vorzugehen. Diese waren wie folgt zusammengefasst:

- a) im Einladungsverfahren ist es unzulässig, generell nur einheimische Anbietende einzuladen und auswärtige Anbietende systematisch zu übergehen;
- b) im Einladungsverfahren besteht andererseits auch keine Verpflichtung, auswärtige Anbietende in jedem Fall einzuladen;
- c) auswärtige Anbietende sollen von den Vergabestellen dann eingeladen werden, wenn dies eine wirtschaftlich günstigere Vergabe erwarten lässt; auswärtige Anbietende sind einzuladen, wenn andernfalls eine wirtschaftlich günstige Vergabe fraglich wäre.

Die dargestellten Weisungen sind denn auch in der Praxis der Direktion Bau und Planung und der Direktion Technische Betriebe, wo am meisten Beschaffungen durchgeführt werden, befolgt worden. Eine Abweichung bestand bisher einzig im Bereich der Beschaffungen des Hochbauamts, wo aufgrund zusätzlicher interner Regelungen bei Aufträgen von mehr als 100'000 Franken die Einholung von mindestens fünf Offerten von städtischen Unternehmen und von mindestens einem auswärtigen Unternehmen verlangt wurde. Das Hochbauamt hat diese Praxis nun geändert. Auch bei solchen grösseren Auftragsvergaben werden nur noch in besonders begründeten Einzelfällen im Sinne der dargestellten Weisung auswärtige Anbieter eingeladen. Es ist auch an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass es im Ermessen der städtischen Vergabestellen steht, über die Einladung auswärtiger Anbieter zu entscheiden. Dieser Entscheid soll jedoch - wie in der Weisung von 2005 ausgeführt - aufgrund einer Beurteilung der Wettbewerbssituation im Einzelfall und nicht aufgrund schematischer Kriterien erfolgen.

Der Beizug auswärtiger Anbietender bei öffentlichen Beschaffungen erfolgt gemäss obigen Ausführungen bereits heute nach Grundsätzen, die auf einem Einvernehmen zwischen Stadt und Gewerbeverband der Stadt St.Gallen beruhen. Es besteht keine Veranlassung und keine



Rechtfertigung, um von dieser Praxis abzugehen und anderslautende Weisungen zu erlassen. Es sind bei dieser Sachlage auch keine weiter gehenden Massnahmen erforderlich, um die Einhaltung der genannten Grundsätze durchzusetzen.

4 Vergabepaxis im Einladungs- und freihändigen Verfahren

Die folgende summarische Darstellung beschränkt sich auf diejenigen Direktionen, welche den überwiegenden Teil an Vergaben tätigen, nämlich die Direktionen Bau und Planung sowie Technische Betriebe.

4.1 Direktion Technische Betriebe

4.1.1 Entsorgung St.Gallen

Grundsätzliches:

Es gilt der Grundsatz, dass die Beschaffung von Dienstleistungen und Produkten im Rahmen von freihändigen Verfahren wie folgt vergeben werden:

- primär in der Stadt St.Gallen
- im Einzugsgebiet der Anlagen (z.B. Gemeinde Gaiserwald bezüglich der Deponie Tüfentobel oder Gemeinde Wittenbach bezüglich der ARA Hofen oder beim KHK in der entsprechenden Region).

Die freihändige Vergabe von kleineren Tiefbauarbeiten erfolgt auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebotes in Konkurrenz. Es werden kleinere Tiefbauunternehmen der Stadt eingeladen. Zudem wird eine Liste städtischer Firmen geführt, die sich um Arbeiten bei ESG bewerben. Im Weiteren wird darauf geachtet, dass Vergaben möglichst breit gestreut werden und sich keine Kumulationen bei Auftragsvergaben ergeben.

Von insgesamt rund 104 Beschaffungen im Einladungsverfahren resp. freihändigen Verfahren im Jahr 2010 im Gesamtwert von CHF 4.0 Mio. erfolgten

- 53 Vergaben im Gegenwert von CHF 2.1 Mio. an Betriebe in der Stadt St.Gallen
- 47 Vergaben an Betriebe im Gegenwert von CHF 1.7 Mio. in der Schweiz und
- 4 Vergaben an Betriebe im Gegenwert von CHF 0.2 Mio. im Ausland.



Die Vergaben an ausländische Unternehmungen beziehen sich auf das KHK und die Deponie (Kesselunterhalt, Unterhaltsmaterial Adiox-Anlage oder Ropecon-Anlage). Bei den Vergaben an Betriebe in der Schweiz handelt es sich weitgehend um die Beschaffung von Betriebsmitteln, Revisionsarbeiten oder Spezialbauarbeiten wie z.B. Inlinersanierungen von Kanälen.

Die Vergaben in der Stadt St.Gallen beinhalten insbesondere Ingenieurleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, kleinere Bauarbeiten und Beschaffungen sowie wiederkehrende Arbeiten (wie z.B. Reinigungsarbeiten, Transporte, etc.).

4.1.2 VBSG

In den vergangenen Jahren hatten die VBSG zahlreiche grössere Aufträge zu vergeben. Die meisten davon mussten ausgeschrieben werden. Wenn nicht ausgeschrieben wurde, war dies in der Technik der bestehenden Infrastruktur begründet. In den Fällen der Anwendung des Einladungsverfahrens oder der freihändigen Vergabe wurden grundsätzlich Unternehmungen aus der Region berücksichtigt. In Ausnahmefällen waren Spezialkenntnisse notwendig und in der Region keine Unternehmung mit solchen Spezialkenntnissen ansässig. Zum Beispiel wurde die Erstellung der neuen Betankungsanlage an die Firma Bach-Rohé aus Stallikon vergeben, die mit einheimischen Handwerkern zusammenarbeitete. Auch die über eine Ausschreibung beigezogene Firma zur Erstellung der Waschanlage arbeitete mit einheimischen Handwerkern zusammen. Reparaturen am Gebäude wurden allesamt durch das einheimische Gewerbe vorgenommen. Wann immer eine Berücksichtigung von einheimischen bzw. regionalen Unternehmungen möglich war, wurde dies auch vorgenommen. So konnten zum Beispiel einheimische Baufirmen Anpassungen am Gebäude vornehmen, die für die Installation neuer Betriebseinrichtungen notwendig wurden. Auch die Spezialanfertigungen für das neue Pneulager stammen von einem regionalen Fahrzeugaufbauersteller.

Das Vorgehen ist jeweils so, dass abgeklärt wird, ob das Einladungsverfahren anzuwenden ist oder freihändig vergeben werden kann. Beim Einladungsverfahren wie auch bei der freihändigen Vergabe wird vorerst evaluiert, wie weit die nachgefragten Produkte bzw. Dienstleistungen von Unternehmungen in der Region angeboten werden. Wenn dies der Fall war bzw. ist, werden diese bzw. eine Auswahl dieser Unternehmungen zur Offertstellung eingeladen. Den Zuschlag erhält die Unternehmung mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis und dem besten Ausführungskonzept bzw. der besten Problemlösung.



4.1.3 sgs

4.1.3.1 Bereich Netz E

Grundsätzlich lässt der Bereich Netz Elektrizität bei Aufträgen im freihändigen und auch im Einladungsverfahren Firmen mit Sitz in St.Gallen offerieren, sofern überhaupt eine Firma in St.Gallen die ausgeschriebene Leistung anbietet. Dies gilt insbesondere für Bauarbeiten, Malerarbeiten, Spenglerarbeiten, etc.

In welchen Fällen war eine Berücksichtigung gar nicht möglich:

Dies ist nur dann der Fall, wenn kein Anbieter/keine Anbieterin auf dem Platz St.Gallen vorhanden ist; dies gilt z.B. für Transformatoren, Kabel, Schaltanlagen, etc.

In welchen Fällen wäre eine Berücksichtigung möglich gewesen, aber ist dann nicht erfolgt:

Ein solcher Fall ist nicht bekannt.

Vorgehen / Entscheidungskriterien in der Vergangenheit:

- Für Arbeiten bis CHF 5'000 wird normalerweise ein Angebot eingeholt, für Arbeiten bis CHF 15'000 werden zwei Angebote eingeholt und ab CHF 15'000 im Minimum drei;
- Auswahlverfahren für die anzufragenden Firmen:
 - Erfahrung aus früher ausgeführten Aufträgen
 - Flexibles Unternehmen für Kleinaufträge
 - Fähigkeit, mit anspruchsvollen Baudetails (Aussparungsschalungen, Trafograben etc.) umgehen zu können
 - Abklärung vorhandene Kapazitäten (kurzfristige Aufträge)
 - Geringe Aufwendungen seitens Projektleiter (v.a. bei Kleinaufträgen)
 - Erfahrung bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen
 - Bereits im laufenden Jahr vergebenes Auftragsvolumen (Berücksichtigung verschiedener Anbietender)



4.1.3.2 Bereich Telecom

In welchen Fällen war eine Berücksichtigung gar nicht möglich:

- Bei speziellen Aufgaben, z.B. Lieferung von Glasfaserkabel, spezifische Software für Betriebssystem und Netzwerkausrüstungen.

In welchen Fällen wäre eine Berücksichtigung möglich gewesen, aber ist dann nicht erfolgt:

- Kein Fall bekannt.

Vorgehen / Entscheidungskriterien in der Vergangenheit:

- Gemäss GL-Weisung Nr. GL-13a im Rahmen der Submissionsgesetzgebung. Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind insbesondere: Preis, Qualität, Termine, Erfahrung.

Grundsätzlich untersteht der Bereich Telecom nicht den Spielregeln des öffentlichen Beschaffungswesens.

4.1.3.3 Bereich Gas/Wasser

In welchen Fällen war eine Berücksichtigung gar nicht möglich:

- Bei speziellen Aufgaben, z.B. Erdgasspeicherdimensionierung oder Netzberechnungen im Wasser, werden spezielle Kenntnisse gefordert, die regional nicht vorhanden sind.
- Drucktüren Reservoirs, Pumpen, Apparaturen wie Schieber, Ventile usw.
- Maschinen wie Luftentfeuchter, Kräne usw.

In welchen Fällen wäre eine Berücksichtigung möglich gewesen, aber ist dann nicht erfolgt:

- Keine

Vorgehen / Entscheidungskriterien in der Vergangenheit:

- Gemäss GL-Weisung Nr. GL-13a im Rahmen der Submissionsgesetzgebung. Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind insbesondere: Preis, Qualität, Termine, Erfahrung.

4.1.3.4 Bereich Wärme

Der erhebliche Teil des Investitionsvolumens des Bereichs Wärme betrifft Produktionsmittel zur Erweiterung und Erhaltung der Fernwärmeversorgung in der Stadt St.Gallen. Dieser Teil des Investitionsvolumens ist gekennzeichnet durch relativ hohe Investitionssummen, die zur Beschaffung ein offenes bzw. selektives Verfahren notwendig machen.



Ein kleiner Teil des Investitionsvolumens des Bereichs Wärme wird freihändig oder im Einladungsverfahren vergeben. In der nachvollziehbaren Vergangenheit konnten in dieser Kategorie fast alle Aufträge an einheimische Unternehmen vergeben werden.

Einige wenige Ausnahmen bilden folgende Leistungen / Aufträge / Lieferungen:

- Leistungen / Aufträge, für die es keine einheimischen Bewerbenden bzw. Lieferanten gibt.
- Ersatzteillieferungen oder Serviceleistungen, die vom ursprünglichen Hersteller der Maschine / des Betriebsmittels aufgrund von vereinbarten Gewährleistungs- und Kulanzbedingungen bezogen werden müssen, oder die der Hersteller ausschliesslich auf seinem eigenen Distributionskanal vertreibt.
- Wo es kein wirtschaftliches Angebot eines Sankt Galler Unternehmens gab (folgender Fall):

Leistung	Massgebliches Entscheidungskriterium der Nichtberücksichtigung.	Vergabejahr
Rohrleitungsmontagen für Fernwärmeanschlüsse	Durchschnittlicher Offertpreis des billigsten Unternehmens aus St.Gallen systematisch um Faktor 2 zu hoch.	2010

4.1.3.5 Bereich Geothermie / Innovation

In welchen Fällen war eine Berücksichtigung gar nicht möglich:

- Kein projektspezifisches Wissen vorhanden (Betrifft Bereich Geothermie)

In welchen Fällen wäre eine Berücksichtigung möglich gewesen, aber ist dann nicht erfolgt:

- Breites Wissen und Erfahrung (Referenzen) aus früheren Tätigkeiten für ähnliche Projekte, welche aus Zeit- und Ressourcengründen nicht mit einheimischen Unternehmen möglich gewesen wären (z.B. Seismik).

Vorgehen / Entscheidungskriterien in der Vergangenheit:

- In den Jahren 2008 bis 2010 wurden wenn möglich immer einheimische, städtische Unternehmen berücksichtigt.



4.2 Direktion Bau und Planung

In der Direktion Bau und Planung werden praktisch sämtliche Beschaffungen entweder vom Hochbauamt oder vom Tiefbauamt vergeben. Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Vergabepraktiken der beiden Ämter.

4.2.1 Hochbauamt

In welchen Fällen war eine Berücksichtigung gar nicht möglich:

- Bei speziellen Aufgaben, für welche es in der Stadt an Anbietenden fehlt.

Bsp: Einrichtung von Turnhallen (häufiger Fall), Altlastensanierung, Erdbebenstatik

In welchen Fällen wäre eine Berücksichtigung möglich gewesen, aber ist dann nicht erfolgt:

- Wenn aufgrund eigener Referenzen bekannt war, dass ein einheimisches Unternehmen schlechte Arbeit abliefert und kein zweites einheimisches Unternehmen die Arbeit anbietet. Diese Konstellation ist aber äusserst selten. Üblicherweise kann dann die Arbeit an ein anderes einheimisches Unternehmen vergeben werden.

Vorgehen / Entscheidungskriterien in der Vergangenheit:

- Im Einladungsverfahren werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mindestens drei Offerten eingeholt. Auswärtige Anbietende werden nur dann eingeladen, wenn dies eine wirtschaftlich günstigere Vergabe erwarten lässt oder wenn eine wirtschaftlich günstige Vergabe nur mit einheimischen Anbietern fraglich ist.
- Das Hochbauamt ist bestrebt, auch im freihändigen Verfahren mindestens drei Unternehmen einzuladen. Sofern vorhanden, werden drei einheimische Unternehmen ausgewählt. Bietet nur ein einheimisches Unternehmen die gefragte Leistung an, wird üblicherweise auch ein ausserhalb – wenn möglich aber im Einzugsgebiet der Stadt - ansässiges Unternehmen eingeladen.

4.2.2 Tiefbauamt

In welchen Fällen war eine Berücksichtigung gar nicht möglich:

- Bei speziellen Aufgaben, für welche es in der Stadt an Anbietern fehlt.

Bsp: Markierungen, Kaltmikrobeläge, Kommunalfahrzeuge



In welchen Fällen wäre eine Berücksichtigung möglich gewesen, aber ist dann nicht erfolgt:

- Kein Fall bekannt.

Vorgehen / Entscheidungskriterien in der Vergangenheit:

- Rund 80 Prozent des gesamten Auftragsvolumens der letzten Jahre entfällt im Tiefbauamt auf Bauaufträge. Aufgrund der intakten Konkurrenzsituation und der vorhandenen Kompetenzen können in aller Regel einheimische Unternehmungen angeschrieben werden. Auswärtige Firmen werden nur in Einzelfällen und nur dann zur Offertstellung eingeladen, wenn sonst eine wirtschaftlich günstige Vergabe zweifelhaft ist. Auch wenn Bauaufträge unter CHF 300'000 freihändig vergeben werden können, wird oftmals das Einladungsverfahren gewählt. Das freihändige Verfahren wird in der Regel nur bei Kleinaufträgen angewendet. Solche Aufträge werden direkt an einheimische Firmen erteilt.
- Dienstleistungsaufträge machen einen bescheidenen Teil des gesamten Auftragsvolumens aus, können aber überwiegend freihändig an einheimische Unternehmen vergeben werden.
- Lieferaufträge im Einladungsverfahren oder freihändigen Verfahren wurden zu rund 63 % an auswärtige Firmen vergeben. Grund dafür ist das Fehlen von einheimischen Anbietenden. Bei der Beschaffung von Kleinfahrzeugen und Geräten bis CHF 100'000 können üblicherweise lokale Firmen berücksichtigt werden. Kommunalfahrzeuge müssen grundsätzlich im Einladungsverfahren und aufgrund fehlender einheimischer Anbietender auswärts beschafft werden.
- Lässt man die Lieferaufträge ausser Acht, können rund 87 Prozent des gesamten Auftragswerts im freihändigen und Einladungsverfahren an einheimische Firmen vergeben werden (siehe Tabelle).

Jahr	Auftragsvolumen (in CHF)	Auftragnehmer	
		ortsansässig	auswärtig
2005	6'237'042	5'078'510 (81 %)	1'158'532 (19 %)
2006	5'947'654	4'338'257 (73 %)	1'609'397 (27 %)
2007	8'883'548	6'154'061 (69 %)	2'729'487 (31 %)
2008	8'731'240	6'630'301 (76 %)	2'100'939 (24 %)
2009	6'356'754	4'264'696 (67 %)	2'092'058 (33 %)
2010	12'301'872	9'222'280 (75 %)	3'079'592 (25 %)



Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Postulat vom 9. Juni 2009

